

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 werden die in der Anlage aufgelisteten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2010 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan 2010. Auf das Haushaltsjahr 2009 wirken sich die Ermächtigungsübertragungen entsprechend ergebnisverbessernd aus. Für die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen im Ergebnisplan ist gemäß § 43 Absatz 3 GemHVO in der Bilanz zum 31.12.2009 eine zweckgebundene Deckungsrücklage zu bilden.

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen wurden durch die Verwaltung einer kritischen Prüfung unterzogen. Sie sind durch entsprechende Auftragsvergaben begründet oder zur Fortsetzung von im Jahr 2009 begonnenen Maßnahmen erforderlich.

Im Übrigen wird auf Ziffer 3.3.1, Buchstaben N des Leitfadens "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009 verwiesen.